

# Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Jahrgang 1872.

1872. 1764. Privilegium

wegen Emission von fünfprocentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 10,000,000 Thalern.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden, König von Preußen u.

Nachdem von Seiten der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung der unterm 20. November 1871 concessio- nirten Bahnlinie von Wattenscheid nach Dortmund und Hörde, von Troisdorf nach Speldorf nebst Seiten- anschlüssen, sowie zur Beschaffung der hierfür erfor- derlichen Betriebsmittel, die bereits im §. 11 des Privilegiums wegen Emission von 5 Millionen Thaler fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen vom 19. Juni 1871 vorbehaltene Aufnahme einer gleichberechtigten weiteren Anleihe bis zur Höhe von 10 Millionen Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lauten- der und mit Zinscoupons versehenen Obligationen zu gestatten, ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 durch gegenwärtiges Privilegium unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Be- dingungen.

§ 1. Die Obligationen zerfallen in 50,000 Stück, getheilt zum Zwecke der Verloosung und einer besseren Kontrolle der Amortisation in 500 Serien à 100 Stück, jede Obligation zu 200 Thalern und werden unter der Bezeichnung „Fünfprocentige Prioritäts-Obliga- tionen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Ge- sellschaft“ im unmittelbaren Anschluß an die letzte Nummer der auf Grund des Privilegiums vom 19. Juli 1871 emittirten fünfprocentigen Obligationen unter den fortlaufenden Nummern 125,001 bis 175,000 nach dem beiliegenden Schema A ausgestellt und von drei Directoren, sowie von dem Special-Director resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 2. Das Darlehen trägt fünf Procent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 1. April und 1. October jeden Jahres gezahlt werden. Den Obligationen werden zum Zwecke der formellen Gleichstellung mit den Obligationen der Emission aus dem Privilegium vom 19. Juli 1871 zunächst Zinscoupons für die Zeit bis zum 1. October 1874 beigegeben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1872.

Vom 1. October 1874 ab sind die Coupons von 5 zu 5 Jahren zufolge besonderer Bekanntmachung zu erneuern, und es in jeder Coupons-Serie eine besondere Anweisung zur Empfangnahme neuer Cou- pons beizufügen.

Die Coupons und Anweisungen nach dem an- liegenden Schemas B und C werden mit den Facsi- mile's dreier Directoren und des Special-Directors versehen und von zwei Controlbeamten der Gesell- schaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinscoupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Köln und den Städten gezahlt, welche Seitens der Direction der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelt Bekanntmachung bezeichnet werden. Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinscoupons beauftragten Comptoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen. Die Aus- reichung einer neuen Serie Zinscoupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direction steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfol- gung neuer Zinscoupons behufs Abstempelung ein- reichen zu lassen.

§ 3. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinscoupons werden ungültig, und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Ver- falltage zur Zahlung präsentirt werden.

§ 4. Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Zurückzah- lung fällig sind. Wird der Betrag der Obligationen in Empfang genommen, so müssen zugleich die aus- gereichten Zinscoupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Capitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwandt.

§ 5. Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1876 an jährlich ein halbes Procent von dem Capital-Betrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen vom 1. Januar 1874 ab jederzeit nach einer wenigstens sechs Monate

vorhergegangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen.

Die Tilgung der Obligationen wird in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Direction und des Spezial-Directors unter Zuziehung eines, das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt, und sind darauf nach einer wenigstens zwei Monate vorhergegangenen öffentlichen Anzeige die ausgelosten Nummern am nächsten 1. April fällig. Die Verloosung erfolgt in der Weise, daß nur eine resp. soviel Serien aus der Urne genommen werden, als erforderlich sind, um daraus die zur Bildung der festgesetzten Rückzahlungssumme nöthigen Obligationen entnehmen zu können.

Enthalten die gezogenen Serien mehr Nummern als erforderlich sind, so gelangen jedesmal zunächst die niedrigsten Nummern der ausgelosten Serien zur Rückzahlung und gelten dagegen die unmittelbar anschließenden Nummern dieser Serie für die nächstfolgende Amortisation als bereits gezogen.

Ist zur Ergänzung der in dem betreffenden Jahre weiter einzulösenden Obligationen eine weitere Serienziehung zu bewirken, so soll es damit in gleicher Weise gehalten werden, so daß die niedrigsten Nummern pro rata der Amortisationssumme in dem bezüglichen Jahre und die übrigen Nummern als für die nächstfolgenden Einlösungen ausgelost gelten sollen.

Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung unter Anwendung der im § 4 wegen der Zinscoupons enthaltenen Vorschrift an den Vorzeiger zum Kennwerthe in Cöln und Berlin, von dem ersten, auf die Ausloosung folgenden 1. April ab haar in Courant gezahlt. Es erfolgt darüber unter Angabe der ausgelosten Nummern eine Bekanntmachung der Direction.

Die Gesellschaft kann indessen, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Thaler betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfall von jenen Städten diejenigen bezeichnen, in welchen sie die Zahlung erheben wollen. Erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen wünschen.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Commissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§ 6. Gehen Obligationen oder Nachweisungen zur Erhebung weiterer Coupons verloren, oder werden sie vernichtet, so kann deren Mortification beantragt und ausgesprochen werden.

Die Direction der Gesellschaft erläßt des Endes auf Antrag der Theilhaber dreimal, in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs

Monaten, eine öffentliche Anforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach derselben vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Anforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinscoupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebene Andeuerung (§ 2) zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Landesgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortification aus, die Direction bringt dieselbe zur öffentlichen Kenntniß und fertigt an Stelle der mortificirten Documente neue unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortificirte dienen.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Theilhabern zur Last. Zinscoupons können weder ausbezahlt noch mortificirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§ 3) bei der Direction der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§ 7. Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während fünf Jahren von der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich ausgerufen.

Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Ausrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, was von der Direction unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist. Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtungen mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung auf Grund eines Beschlusses der General-Versammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§ 8. Außer den im § 5 gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Kennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

- a. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfmaschinen oder anderen dieselben erzeugenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
- b. wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse wegen Zahlungsunfähigkeit Executionen im Betrage von mehr als Einhunderttausend Thalern fruchtlos vollstreckt worden sind;

e. wenn die im § 5 festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht innegehalten worden ist und die Gesellschaft nicht innerhalb thunlichst kurzer, spätestens dreimonatlicher Frist nach geschehener Aufforderung die Fehler redressirt hat.

Im Falle a kann das Kapital an dem Tage, wo de selbe eintritt, in den Fällen b und c nach Kündigungsfrist von drei Monaten zurückgefordert werden.

Das Recht zur Zurückforderung dauert im Falle a bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in den Fällen b und c sechs Monate, nachdem der Fall eingetreten, jedoch bei c immer nur insofern die planmäßige Tilgung der Obligationen nicht inzwischen wieder eingetreten ist.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§ 9. Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a. Die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Actionaire der Gesellschaft vor;

b. Bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen gehörigen Grundstücke verkaufen. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waaren-Niedertagen abgetreten werden möchten.

§ 10. Zur Geltendmachung der im § 8 festgesetzten Rückforderungsrechte sind den Inhabern der Obligationen die Bahnkörper von Ehrenbreitstein-Troisdorf nach Speldorf und Wattenscheid-Dortmund nach Hörde nebst sämtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und gemachten Anlagen, sowie dem sämtlichen für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften, Materialien in erster Linie verhaftet.

§ 11. Die Obligationen aus diesem Privilegium sind den unterm 19. Juli 1871 privilegierten

5procentigen Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft in dem durch jenes Privilegium festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt.

§ 12. Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen, soweit nicht ausdrücklich eine Anderes bestimmt, in die durch § 27 der Gesellschafts-Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter eingetragen werden.

§ 13. Auf die Zahlung der Obligationen wie auch der Zinscoupons kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem königlichen Insignel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben, oder den Rechten Dritter und insbesondere der Inhaber der nach den Privilegien vom 12. October 1840 und 8. September 1843 emittirten resp. 2,500,000 Thaler vierprocentiger und 1,250,000 Thaler drei einhalbprocentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 4. August 1854 emittirten 750,000 Thaler vier einhalb procentiger Bonn-Cölnener Eisenbahn-Obligationen, der nach dem Privilegium vom 30. Mai 1855 emittirten 700,000 Thaler Cöln-Grefelder Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach den Privilegien vom 2. August 1858, 26. November 1860, 30. December 1861, 29. Februar 1864 und 3. October 1865 emittirten resp. 5,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 3,000,000 Thaler, 2,000,000 Thaler und 3,000,000 Thaler vier einhalb procentiger, der nach dem Privilegium vom 14. October 1869 emittirten 3,000,000 Thaler fünfprocentiger und der nach dem Privilegium vom 19. Juli 1871 emittirten 5,000,000 Thaler fünfprocentiger Rheinischer Eisenbahn-Obligationen zu präjudiciren.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnberg auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Gegeben Berlin, den 4. November 1872.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

gggez. Graf v. **Frenpliz. Camphausen.**

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Arnberg auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

**A.**

**Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.**  
 bestätigt von Seiner Majestät dem Könige von Preußen am 21. August 1837.  
 Privilegirte zu fünf Procent verzinzbare  
 Prioritäts-Obligation III. Emission  
 Nr. . . . .

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft  
 zu fordern, als Antheil an dem durch königliches Privilegium vom . . . . . 1872  
 autorisirten Darlehn von Zehn Millionen Thalern, die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zins-  
 Coupons zahlbar.  
 Köln, am . . . . . 187 . . . . .

Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Der Special-Director.  
 (Unterschrift dreier Directoren.) (Unterschrift.)

Dieser Obligation sind Zinscoupons pro . . . . . bis . . . . . nebst Talon beigelegt.  
 Eingetragen sub. Fol: . . . . . des Registers.

Prioritäts-Obligation.

verzinshar zu 5 procent.

**B.**

Rückseite der Obligation.  
 (Hier folgt ein wörtlicher Abdruck des Privilegiums.)

**Schema zum Zinscoupon.**  
 Vorderseite.

Serie . . . . . Lit. . . . .

Zins-Coupon  
 zur privilegirten fünfprocentigen Obligation  
 Nr. . . . .

Fünf Thaler  
 hat der Inhaber dieses Coupons am 1. October in Berlin, Köln und in den außerdem von uns zu  
 designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben  
 Köln, am . . . . . 187 . . . . .

Die Direction  
 der Rheinischen Eisenbahn Gesellschaft  
 (Facsimile dreier Directoren und des Special-Directors.)

Controlle Fol. . . . .

Fünf Thaler.

Zahlbar am

Rückseite.

**Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft.**

Dieser Zins-Coupon ist nach dem 1. April ungültig und werthlos und ebenso, wenn derselbe  
 durchstrichen, durchlocht, oder dessen Nr. nicht mehr erkennbar ist.  
 Fünf Thaler.  
 zahlbar am . . . . .

C. Schema zum Talon. Vorderseite.

Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Anweisung zur privilegierten fünfprocentigen Obligation III. Emission Nr. ... des Control-Registers.

Rückseite. Inhaber dies hat vom ... ab die ... te Serie Zins-Coupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in ... ab die ... te Serie Zins-Coupons ... Die Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. (Facsimile dreier Directoren und des Special-Directors)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1873. 1806. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der preussischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schulverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst, Draniensiraße 94 unten links schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungshauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreisasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Rassen eingereicht werden, von denen sie vorschrist-

mäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. Dezember 1872. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von Wedell, Löwe, Hering, Rötger.

1870. 1708. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von 1/2 Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarke nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publicum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken besetzt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872. Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1870. 1720. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Paceten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten sammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten; so kann auch bei den umfassendsten Vorereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publicum wird daher im eigenen

Interesse erfucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird erfucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrentisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können.

Berlin, den 1. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.

1873. Die königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankierungszeichen (Freimarkensstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

- 1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
- 2) Die Einkieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden) hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
- 3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einkieferung des Porto für die Hin- und Herfindung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankierungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je  $17\frac{1}{2}$  Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.
- 4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts etc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
- 5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts etc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Abhilfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere

Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Kaiserliches General-Postamt. Stephan.  
1872. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken.

Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie“ versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Besonderen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs“ versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen“ in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October cr. ab an das Publicum abgelassen.

Benutzbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse d. J. bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes ungetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

J. B. Meydam.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

1873. 1765. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steuer-Amte zu Fulda im Haupt-Amtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemünden'er Eisenbahn mit dem Ansprüche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.  
Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Cöln, den 28. November 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohler.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen der königlichen Regierung.**

1873. 1775. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlass vom 20. August genehmigt, daß Behufs Auf-

Bringung der Kosten für den Neubau eines katholischen Schulhauses zu Souverath im Kreise Rheinbach eine Hauscollekte bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Köln, Aachen und Düsseldorf in dem Zeitraum vom 1. September d. J. bis zum 1. März 1873 durch Deputirte dieser Gemeinde abgehalten werde.

Mit der Abhaltung dieser Collecte in unserm Regierungsbezirke sind die Ackerer Johann Zimmer und Anton Bauerfeind, beide von Lanzerath, beauftragt.

Die Collectanten behalten die Gelder zur direkten Ablieferung an sich.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1872. I. V. B. 1699.

**1825. 1774. Polizei-Verordnung**, betreffend den Gebrauch der landwirthschaftlichen Maschinen.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauche der durch Wind-, Wasser-, Dampf- oder durch thierische Kraft getriebenen Dresch- oder anderen landwirthschaftlichen Maschinen wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes verordnet, was folgt:

1. Alle Betriebs- oder Transmissionswellen, sowie die von dem Gehäuse der Maschine nicht eingeschlossenen Triebräder und beweglichen Theile sind, wenn dieselben sich in einer Lage befinden, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihnen in Berührung kommen können, dergestalt mit Brettern oder Blech zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder deren Kleidungsstücke mit den in Bewegung befindlichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.

2. Ist bei einer Dreschmaschine das Einfütterungsloch für das Getreide mit tischartig erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das Einfütterungsloch nicht allein mit 3" hohen starken Fußleisten, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auf den beiden Längsseiten auch mit soliden Barrieren von mindestens 18" Höhe zu umgeben. Auf der Längsseite, an welcher die mit dem Einfüttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, wenn der Stand der Person in einem vertieften Bretterkasten sich befindet.

3. Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren des Triebwerks oder einzelner Theile desselben erforderlich wird.

4. Zum Gebrauche aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das 16. Lebensjahr überschritten haben. Auf den Dreschbühnen der Dreschmaschinen dürfen Frauen nur dann

beschäftigt werden, wenn sie sich dazu verstehen, eine eng anliegende Bekleidung, ähnlich derjenigen der Mannspersonen anzulegen.

5. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bestraft.

Düsseldorf, den 29. November 1872. I. III. 5936

**1826. 1791.** Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Ministers des Innern v. 27. November ds. Jz. ist die von der General-Versammlung der Rheinisch-Westfälischen Rückversicherungsgesellschaft zu M. Glabbach unter dem 13. Mai d. J. beschlossene Ausdehnung der Gesellschaftszwecke auf Rückversicherung gegen Feuerschaden mit dem Vorbehalte genehmigt worden, daß die Eintragung des Beschlusses in das Handels-Register unbeanstandet erfolgt.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1872. I. III. 4491.

**1827. 1819.** Der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 16. v. Mts. angeordnet, daß die Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung veranlaßt werden sollen, dem, zum Zwecke der am 10. Januar t. Jz. stattfindenden allgemeinen Viehzählung, von Seiten der Ortsbehörden bei der Orts-Zählungs-Kommissionen an sie zu stellenden Ansinnen, die Geschäfte des Zählers zu übernehmen, thunlichst zu entsprechen, soweit dies ohne Benachtheiligung ihrer Amtsgeschäfte ausführbar erscheint.

Indem wir dies zur Kenntniß mittheilen, hegen wir zu den Deichgräfen und Heimrätthen der Deichverbände, sowie zu den Kreis-Thierärzten unseres Verwaltungsbezirks das Vertrauen, daß sie sich dem dieserhalb an sie ergehenden Ansuchen bereitwilligst unterziehen werden.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, dieser Verfügung durch Abdruck in den Kreisblättern schleunigst weitere Verbreitung zu geben.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1872. I. I. 4333.

**1828. 1792.** Leopold von der Wals zu Hemmerden, Kreis Grevenbroich hat den ihm am 7. November v. J. erteilten Legitimations- und Gewerbechein zum Aufstellen eines Marionetten-Theaters ic. angeblich verloren und wird dieser Schein für ungültig erklärt. Düsseldorf, den 3. Dezember 1872. I. III. 7622.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1829. 1797.** Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Elberfeld vom 31. Juli d. J. ist Friedrich Stroeterhof, ohne Geschäft, zuletzt in Elberfeld wohnend, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 8. Dezember 1872.  
Der General-Prokurator: Sedenborff.

1830. 1776. Verzeichniß derjenigen Personen, welche durch Urtheil der Zuchtpolizeikammer I. und II. Instanz, sowie durch Urtheil des Appellhofes bei dem königlichen Landgerichte zu Düsseldorf im Laufe des III. Quartals 1872 der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind und ihre Strafe angetreten haben:

Nro.	Namen der Verurtheilten.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.	Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.	Ende des Verlustes der bürgerl. Ehrenr.
1	Weiland, Nicolaus Ehefrau Barbara geb. Hinlang	39	ohne	Crefeld	1872. 2. Juli	3 Jahre	2. Jan. 1876.
2	Buch, Ludwig	58	Tagelöhner	Düsseldorf	2. "	2 "	2. Nov. 1874.
3	Hellings, Hermann Franz Heinrich	45	Hausirer	Crefeld	10. "	4 "	10. Jan. 1877.
4	Ipers, Heinrich	55	Tagelöhner	dito.	16. "	5 "	16. Oct. 1878.
5	Theisen, Peter Joseph	33	Handelsmann	Anrath	17. "	3 "	17. Apr. 1876.
6	Verhastert, Wilhelm	34	Fuhrknecht	Crefeld	17. "	5 "	17. Juli 1878.
7	Bohn, Wilhelm	32	Tagelöhner	Ratingen	17. "	3 "	17. Jan. 1876.
8	Schall, Ferdin. nd	25	Matrose	Neuwied	17. "	3 "	17. Jan. 1876.
9	Köpp, Adam	30	Tagelöhner	Neuß	17. "	3 "	17. Nov. 1875.
10	Eigen, Peter	45	dito.	dito.	17. "	5 "	17. Apr. 1878.
11	Jordan, Peter	43	derer	Unterbach	23. Aug.	5 "	21. Juli 1878.
12	Derpa, Friedrich	48	Schreiner	M.-Glabach	26. "	2 "	26. Dec. 1874.
13	Schmitz, Wilhelm	55	Tagelöhner	Ratingen	23. Sept.	3 "	23. Sept. 1876.
14	Feldmann, Adolph	38	dito.	Tiefenbroich	16. Juli	1 "	16. Nov. 1873.
15	Koesgen, Friedrich	28	Schneider	Neuß	17. "	2 "	17. Jan. 1876.
16	Spiegel, (auch von Spiegel gnt.)	40	Tagelöhner	Eberfeld	24. "	10 "	24. Juli 1887.
17	Giesen, Joseph	38	Maurer	Düsseldorf	24. "	1 "	24. Jan. 1874.
18	Röttger, Peter	32	dito.	Hagen	19. "	10 "	19. Juli 1894.
19	Buzmann, Ewald Düsseldorf, den 5. Dezember 1872.	27	Bergmann.	Schlebusch	19. "	10 "	19. Juli 1892.

Der Ober-Procurator: Guerd.

1831. 1779. Die Sterbe-Urkunde des am 4. April 1872 zu Antwerpen verstorbenen Möbelschreiners Peter Joseph Opgenorth, 42 Jahre alt, aus Goch, ist in die laufenden Sterbe-Register der Bürgermeisterei Goch eingetragen worden.

Cleve, den 7. December 1872.

Der Oberprocurator: Buß.

1832. 1780. Die Sterbe-Urkunde der am 2. Januar 1872 zu Vorgerhout Provinz Antwerpen verstorbenen Wittve von Johann Heinrich Branden, 82 Jahre alt, aus Nepelen ist in die laufenden Sterbe-Register von Nepelen eingetragen worden.

Cleve, den 7. December 1872.

Der Oberprocurator: Buß.

1833. 1781. Die Sterbe-Urkunde des am 30. Dezember 1871 zu Antwerpen verstorbenen Klempners Johann Theodor Troost, 56 Jahre alt, aus Camp, ist in die laufenden Sterbe-Register von Camp eingetragen worden.

Cleve, den 7. December 1872.

Der Oberprocurator: Buß.

1834. 1782. Die vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register des hiesigen königlichen Handelsgerichts erfolgen im Jahre 1873 durch den Deutschen

Reichs-Anzeiger und königlich Preussischen Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und die Gladbacher Zeitung (amtliches Kreisblatt).

Glabach am 6. December 1872.

1835. 1794. Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register werden im Laufe des Jahres 1873 durch die Essener, Kölnische und Berliner-Börsen-Zeitung, sowie den Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden. — Die auf die Führung dieser Register sich beziehenden Geschäfte werden von dem Kreisgerichtsrath Beltmann unter Mitwirkung des Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Köster bearbeitet.

Persönliche Anmeldungen werden Montags von 11 bis 12 Uhr entgegen genommen.

Essen, den 30. November 1872.

Königl. Kreisgericht I. Abth.

1836. 1777. Aufruf.  
Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksfällen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hilfreich vorzugehen, ist weit und breit im



gesamten Vaterlande die Bethätigung o pferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzuge treten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Theilnehmung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen Deutschen Hülfverein für die Nothleidenden an der Ostseeküste mit dem Sitze in Berlin errichtet. Das Protectorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protectorats erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübschen Gebiets theilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritte des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmutigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werththätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch ins Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungsbereiches etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Behrenstraße 63 hier selbst, Quittung ertheilen wird.  
Berlin, den 30. November 1873.

#### Deutscher Hülfverein

für die Nothleidenden an der Ostseeküste unter dem Protectorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen.  
Abgeordneter v. Behr (Schmoldow.) Geh. Commer-

zienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abg. Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfshein.

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baensch. Graf v. Behr-Regendand. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Benningfen. Geh. Regierungsrath v. Poetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Oberregierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Ergleben-Selbelang. Abgeordneter v. Fördendeb. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Commerzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moriz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holzendorff. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Oberregierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter v. der Kneisebeck-Ruppin. Stadtverordnetenvorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commerzienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizeipräsident v. Madai. Stadtrath. Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miguel. Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Ranxau-Dypendorf. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichenperger. Abgeordneter Graf v. Reventlon. Abgeordneter v. Sanden-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin) Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdtfeger (Travenort). Präsident des Reichstages Dr. Simon. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrich. Graf v. Ufedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Wenzlin). Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wynelen. Geh. Commerzienrath Zwieler.

#### Sicherheits-Polizei.

1837. 1733. In der Zeit vom 30. bis zum 31. Oktober d. J. ist auf dem Bahnhofe zu Ruhrodt aus

einem Güterwagen ein Faß Bier, im Gewichte von 100 Pfd. gez. H. Wenker 4484 gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib desselben, sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 27. November 1872.

Der Staatsanwalt.

**1838.** 1768. In der Nacht vom 6. auf den 27. November d. J. sind zu Besh Bürgermeisterei Corfschenbroich außer einer Summe Geldes folgende Gegenstände gestohlen worden:

1. ein goldener Ring mit den Symbolen von Glaube, Hoffnung und Liebe auf einem Plättchen;
2. ein goldener Ring, in dessen innerm Rande die Buchstaben J. R. F. S. und die Jahreszahl 1856 eingravirt ist;
3. ein einfacher goldener Ring;
4. eine goldene Tuchnadel;
5. eine silberne Kapseluhre, deren Zifferblatt römische Zahlen trägt;
6. ein altmodisches goldenes Kreuz mit schwarzer Kordel und kleinem Schloßchen.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1872.

Der Untersuchungsrichter Polch.

**1839.** 1783. In der Nacht vom 10. auf den 11. November sind zu Flieth Bürgermeisterei Widrath aus einem Hause mittelst Einbruchs:

Ein schwarzblauer Ueberzieher von Löffel mit schwarzem Sammettragen, schwarz seidenen Knöpfen, schwarz gefüttert, noch fast neu;

Ein Leibrock, schwarzgrau von Kunstwolle, mit schwarzen seidenen Knöpfen, schwarzem Futter und Kragen von dem Rockstoffe;

Ein schwarzblauer Tuchrock mit desgl. Kragen, schwarzen seidenen Knöpfen, und schwarzem Futter; sowie

Ein paar kalblederne Zugstiefel mit defekten Zügen gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über den Verbleib des Gestohlenen, oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1872.

Der Ober-Prokurator von Guérard.

**1840.** 1784. Am 20 August cr. ist am Rheinufer bei Langst die Leiche eines unbekanntes Mannes, im Alter von ca. 50 Jahren, welche etwa 4-6 Wochen im Wasser gelegen haben mochte, gelandet. Dieselbe war 1,75 Meter groß, hatte dunkles Haar und Gläze Bart und braunen Schnurrbart. Die Leiche war bekleidet mit Rock, Hose, und Weste von grauem weißgesticktem Buxtin mit übersponnenen Knöpfen. Hosenträgern von rothem Gummizug, zwei weißleinene Unterhosen, einem feinleinene Faltenhemde ohne Zeichen, an welchem sich ein Paar messingene Man-

schettenknöpfe mit Emaille, und ein neufsilberner Brustknopf befanden, einer weißwollenen Leibbinde, weißen Tricot-Soden mit blauen Streifen und ein Paar Gummizugstiefel.

In den Taschen der Kleidungsstücke fanden sich vor: Ein paar schwarze Glacehandschuhe, 2 gelbleinene Taschentücher mit einem weißen Streifen, ein mit 6 Schüssen geladener Taschenrevolver, ein Taschmesser mit 4 Rlingen, ein Schlüssel an einem Ketten von Stahlkugeln und ein Portemonnaie mit 14 Sgr 9 Pfg. Inhalt.

Ich ersuche einen Jeden, welcher über die Person der Leiche Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 28. November 1872.

Der Ober-Prokurator von Guérard.

**1841.** 1785. Am 27. November d. J. sind zu Einbrungen bei Kaiserswerth folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) Eine silberne Anteruhr, in welcher auf der äußern Seite des Dedels auf einer glatten Fläche ein Schloß, und auf dem innern Dedel sich die Worte 15 Rubines eingravirt befanden. Die Uhr hatte römische Ziffern und außer dem Stunden- und Minutenzeiger auch einen Secundenzeiger. Am dieselbe befand sich ein neufsilberner Kasten, welcher die Zahl 21 trug. Auch war in dem Dedel der Uhr ein rundes Plättchen mit der Firma: „Hubert Duisberg in Gelsenkirchen“ angebracht.

2. Ein Portemonnaie von schwarzem Leder und mit schwarzem Bügel.

3. Ein Paar Stiefel, welche vorgeschuhrt;

4. Eine Weste von halbfleidenem Zeug mit fingerbreit durchgezogenen weißen Fäden, welche im Rücken doppelt gefüttert und außen mit schwarzem und innen mit gelbem Futter versehen war.

Ich ersuche einen Jeden, wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1872.

Der Ober-Prokurator von Guérard.

**1842.** 1795. Am 29. November cur. wurde zu Angermund ein goldenes Kreuz nebst goldener Kette und eine goldene Brustnadel gestohlen.

Das Kreuz war von Ducatengold etwa 1 1/2 Zoll lang und 3/4 Zoll breit; in der Mitte desselben befand sich ein rother Stein, die Ballen des Kreuzes waren glatt und an den Enden ausgravirt, und befand sich an oberem Ende ein goldener Ring.

Die Kette war eine sogen. goldene Ringkette, die Brustnadel war von glattem Golde, worauf sich eine Traube gleichfalls von Gold befand.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag mir oder der nächsten Polizei-

behörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1872.

Der Ober-Prokurator: v. Suerard.

**1813.** 1796. Am 9. November d. J. ist zu Brühl Bürgermeisterei Buderich eine Summe Geldes, bestehend in einem 50 Thalerschein, zwei 25 Thalerscheinen, zwei 10 Thalerscheinen, fünf 5 Thalerscheinen, neun 1 Thalerscheinen, einem 5 Francs- und einem 10 Francs-Stück in Gold, einer Rolle von 10 Thalern in 5 Sgrößenstücken und einer desgl. von 5 Thalern in 2 1/2 Sgrößenstücken, 100 Thalern in 1 Thalersstücken und 10 franzöf. oder drab. Kronthalern, — gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, wer über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1872.

Der Ober-Prokurator: von Suerard.

**1811.** 1799. Am 27. Dezember sind dem Herrn Hauptmann Brochhoff a. D. hier selbst die in seinem vor dem Kettwigerthore in der Hohenburgstraße belegenen Gartenhause befindlichen Fenster von ruchloser Hand ausgehoben und total zertrümmert worden.

Jeder der über die Thäterschaft Auskunft zu geben im Stande ist, wird ersucht davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Zugleich bemerke ich, daß Seitens des Beschädigten demjenigen, welcher die Thäter so anzeigt, daß seine Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 5 Thlr. zugesichert ist.

Essen, den 3. Dezember 1872.

Der Staats-Anwalt: gez. Schlüter.

**1845.** 1800. Es sind entwendet:

I. Am 2. d. Mts. dem Bergmann Joseph Remchen zu Oberhausen,

1. ein Mannsheinde,
2. ein Frauenheinde,
3. ein Kinderheinde,
4. ein großes Bettuch,
5. ein Kindertuch,
6. ein weiß leinenes Gebild-Handtuch,
7. eine weiße Frauen-Nachtmüze,
8. ein Halbtüschchen.

II. Am 3. d. Mts. dem Schustermeister Bernh. Braudmann zu Düsseldorf,

eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, 4 Rubins, weiß porzellanem Zifferblatt, römischen Zahlen, 18 Ligne groß, und in deren äußeren Kapfel der Name B. Braudmann eingravirt war, nebst einer aus drei Strängen bestehenden kurzen silbernen Kette mit einem Goldschieber.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 8. December 1872.

Der Staatsanwalt.

**1846.** 1803. In der Nacht vom 2. zum 3. No-

vember c. sind dem Uhrmacher Gottfried Küster zu Bottrop nachbezeichnete Uhren:

I. Alte Uhren. 1. eine Cylinderuhr bezeichnet mit Nro. 2057, 2. eine zweihäufige Cylinderuhr, bezeichnet mit Nro. 2040, 3. eine neusilberne Doppelfonduhr bezeichnet mit Nro. 2435, 4. eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand bezeichnet mit Nro. 2485, 5. eine silberne Kapseluhr, bezeichnet mit Nro. 2525, 6. eine silberne Cylinderuhr, bezeichnet mit Nro. 2526, 7. eine zweihäufige silberne Uhr, bezeichnet mit Nr. 2556, 8. eine einhäufige silberne Uhr, bezeichnet mit Nr. 2558, 9. eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand, bezeichnet mit Nr. 2563, 10. eine einhäufige Uhr, bezeichnet mit Nro. 2571, 11. eine zweihäufige neusilberne Uhr, bezeichnet mit Nro. 2576, 12. eine zweihäufige silberne Uhr, bezeichnet mit Nr. 2592, 13. eine einhäufige silberne Uhr, bezeichnet mit Nr. 2603, 14. eine silberne Doppelfonduhr, bezeichnet mit Nro. 2613, 15. zwei silberne Uhren mit Goldrand bezeichnet mit Nro. 2636 und 2619, 16. eine einhäufige neusilberne Uhr, bezeichnet mit Nro. 2638, 17. eine einhäufige silberne Uhr, bezeichnet mit Nro. 2639.

II. Ganz neue Uhren: 18. eine silberne Cylinderuhr mit Goldrand ohne Zeichen, 19. drei Cylinderuhren mit tiefliegendem Zifferblatt, 20. eine Cylinderuhr mit Goldrand.

III. 21. ein silbernes Uhrgehäuse, bezeichnet mit Nro. 2498, 22. ein silbernes Uhrgehäuse, bezeichnet mit Nro. 2498, 23. ein einhäufiger neusilberner Uhrkasten, bezeichnet mit Nro. 2541, 24. ein einhäufiges neusilbernes Uhrgehäuse bezeichnet mit Nro. 2556, 25. ein silbernes Uhrgehäuse, bezeichnet mit Nr. 2565, 26. ein silbernes Uhrgehäuse bezeichnet mit Nr. 2569, 27. ein silbernes Uhrgehäuse, bezeichnet mit Nr. 2614 aus dessen Wohnung gestohlen.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände wird gewarnt. Jeder, der über den Verbleib derselben, sowie über die Person und den Aufenthalt der Diebe Auskunft geben kann, wird ersucht, bei der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Borken, den 11. November 1872.

Der Staats-Anwalt.

### Personal-Chronik.

**1817.** 1762. Dem Verwaltungssecretair Johann Bierschilling zu Remscheid ist die Führung der Civilstands-Register der Gemeinde Remscheid vorläufig provisorisch übertragen worden.

**1848.** 1804. Der Graf Franz Friedrich August Hubert Paschalis von Spee auf Cromford ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Edamp ernannt.

**1819.** 1769. Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Bedmann ist provisorisch zur Lehrerin an der gemischten fünften Klasse der kathol. Elementarschule zu Debt ernannt worden.

1850. 1770. Die Lehrerinnen Amalie Rentling und Maria Dütsche sind provisorisch zu Lehrerinnen an der mittleren Mädchen- resp. unteren Knaben-Klasse und die Lehrerin Josephine Bergmann ist definitiv als Lehrerin der oberen Mädchen-Klasse der katholischen Elementarschule zu Rees ernannt worden.

1851. 1771. Der Lehrer Gerhard Saermann ist definitiv zum Lehrer an der Knaben-Klasse der kathol. Elementarschule zu Altcalcar ernannt worden.

1852. 1772. Dem Kaplan Windhausen ist die Erlaubniß zur Leitung der Erziehungs-Anstalt für verwaiste und sittlich verwahrloste Knaben zu Materalborn erteilt worden.

1853. 1786. Die an der 1. Klasse der kathol. Elementar-Mädchenschule zu Hönningen seither provisorisch angestellte Lehrerin Gertrud Hambloch ist definitiv ernannt.

1854. 1787. Der Lehrer Gerhard Schrey ist provisorisch zum 2. Lehrer an der evangel. Elementarschule zu Föden ernannt worden.

1855. 1788. Die an der Mädchenklasse der kathol. Elementarschule zu Frimmersdorf seither provisorisch angestellte Lehrerin Wilhelmine Buntkirchen ist definitiv ernannt.

1856. 1789. Die an der zweiten Mädchenklasse der kathol. Elementarschule zu Hoven seither provisorisch angestellte Lehrerin Catharina Werner ist definitiv ernannt.

1857. 1793. An Stelle des verstorbenen Lehrers Glasmacher ist der Hauptlehrer der Mar.-Pfarr-Knaben-Schule hieselbst, Reiner Birz zum Mitglied des Curatoriums der Elementarlehrer Wittwen- und Waisen-Pensionsklasse gewählt worden.

1858. 1790. Personal-Chronik für den Monat November 1872.

- 1) Versetzt sind
  - a. die Staatsanwälte Grauert in Bochum und Wulff in Lippstadt, ersterer an das Kreisgericht in Münster und letzterer an das Kreisgericht in Bochum,
  - b. der Referendar von Schlaumann aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement,
  - c. der Voté und Exekutor Dörl in Hagen an die Gerichts Deputation in Schwelm.
2. Dem Rechts-Anwalt und Notar Hellmann in Menden ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Herlohn gestattet.

3. Der Gerichts-Assessor Fuhrmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Dorsten ernannt.

4. Der Referendar Dr. jur. Lindheimer ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

5. Der Rechts-Kandidat Köhr ist zum Referendar ernannt.

6. Der auf Kündigung angestellte Gerichtsbote und Exekutor Schluster in Werl ist definitiv bestätigt. amn, den 5. December 1872.

SRönigliches Appellationsgericht: Hartmann.

1859. 1805. Zusammenstellung der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 99 und 100 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich	Meldung bis zum	Nr. der Bekanntmachung.
Sepr. Lehrerin an der evangel. Schule zu Bedrath im Kreise Grevenbroich . . .	250 Thaler incl. Wohnungsmiethe, 20 Thlr. für Reinigung u. Heizung des Schulzimmers u. für jede Schülerin 6 Pfg. pro Semester für Federn u. Dinte.	—	3154.
Lehrer an der evang. Elementarschule zu Bruchhausen . . .	350 Thaler u. fr. Wohnung, Ader, Weide und Garten.	—	3155.
Lehrer an der untern Knabenfl. zu Sonsbed . . .	250 Thlr.	—	3156.
Lehrer an der 2. Pfarrschule zu Darmen . . .	350 Thaler u. fr. Wohnung.	—	3207.
Hebamme in Sonsbed	32 Thlr.	—	3157.